



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 43/12– 09/14**

Gremium: Stadtrat

federführendes Amt: Rechts- u. Ordnungsamt

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	17.10.2012	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	17.10.2012	ausgefertigt am:	18.10.2012		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	30	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	30	dagegen:	0	Enthaltungen:	0

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Beschlussvorschlag:

Zur Anbahnung einer Zweckvereinbarung fasst der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul am 17.10.2012 den Grundsatzbeschluss, die Große Kreisstadt Radebeul, die Große Kreisstadt Coswig und die Gemeinde Moritzburg werden ermächtigt, eine Zweckvereinbarung über die Durchführung

<u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	26.09.2012	nö	x				x
SR	17.10.2012	ö	x				x

Fassung vom: 17.09.2012

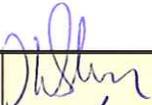
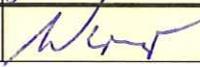
Dateiname : SR43Oktober_Zweckvereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen

von Brandverhütungsschauen auszuarbeiten und den jeweiligen Gremien vorgenannter Kommunen zur Beschlussfassung vorzulegen.

rechtliche Grundlagen:

§ 71 ff. SächsKomZG, § 6 Abs. 1 Nr. 8, § 4 Abs. 2, § 22 SächsBRKG

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	4.10.12
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	5.10.12



Wendsche

Begründung:

Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. Hierbei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe für die Stadt Radebeul nach § 6 Abs. 1 Nr. 8, § 4 Abs. 2, § 22, § 5 Abs. 1 S. 1 SächsBRKG.

Gemäß § 61 SächsGemO müssen die Gemeinden über fachlich geeignete Bedienstete verfügen, um eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten zu können.

Da bisher in der Stadt Radebeul und den anderen Kommunen kein geeignetes Fachpersonal zur Verfügung stand, führte der Landkreis Meißen mit seinem eigenen Personal die Brandverhütungsschauen durch (§ 22 Abs. 2 S. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 10 SächsBRKG).

Damit ist jedoch keine umfangreiche Aufgabenerfüllung nach Termin, Anzahl und Umfang gewährleistet. Je nach Gefährdungsgrad müssten Grundstücke, Betriebe und Einrichtungen in Radebeul alle 3 Jahre bzw. 5 Jahre kontrolliert werden. Dieser vorgegebene Kontrollrhythmus kann jedoch aufgrund lediglich einer Fachkraft im Landkreis für alle Kommunen im Landkreis nicht eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund fragte der Landkreis Meißen im Dezember letzten Jahres bei den Kommunen nach, ab welchem Termin und mit welchem befähigten Personal die Kommunen ihrer Pflichtaufgabe zur Durchführung von Brandverhütungsschauen zukünftig eigenständig gerecht werden wollen.

Um die Pflichtaufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen sachgerecht und ausreichend erfüllen zu können, beabsichtigt die Große Kreisstadt Radebeul ab 01.01.2013 diese Aufgabe selbständig mit eigenem Personal durchzuführen. Die Verwaltung hat deshalb bereits Gespräche mit der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Moritzburg geführt und nachgefragt, ob die beiden



anderen Kommunen bereit wären, zukünftig Brandverhütungsschauen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit – federführend durch die Große Kreisstadt Radebeul – durchzuführen. Sowohl die Große Kreisstadt Coswig als auch die Gemeinde Moritzburg haben schriftlich ihr grundsätzliches Einverständnis zum Abschluss einer Zweckvereinbarung erklärt.

Die Vorteile der beabsichtigten Verfahrensweise liegen auf der Hand:

Die Kommunen könnten zukünftig selbständig die Termine, Anzahl und Umfang der Brandverhütungsschauen und damit die umfängliche Aufgabenerfüllung gewährleisten, ohne auf das Personal des Landkreises Meißen angewiesen zu sein.

Obwohl das Gesetz einen Kostenersatz bei der Durchführung der Brandverhütungsschauen erlaubt, hatte der Landkreis Meißen bisher davon keinen Gebrauch gemacht. Die Verwaltung beabsichtigt, für die Durchführung von Brandverhütungsschauen per Satzung Gebühren zu verlangen, um u.a. auch die eigenen Kosten zu reduzieren.

Im Übrigen würden aufgrund der Zweckvereinbarung Personalkosten gespart werden. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Personalkostentragung bei 1,0 VbE im Verhältnis 0,5 VbE zu Lasten Radebeul, 0,3 VbE zu Lasten Coswig und 0,2 VbE zu Lasten von Moritzburg.



Jm